

Satzung
zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den
städtischen Friedhof in Kelheim -Ortsteil Thaldorf-

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Friedhofs in Kelheim -Ortsteil Thaldorf- und der Bestattungseinrichtungen, sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühren für das Tätigwerden des jeweiligen Bestattungsunternehmens sind in dieser Satzung enthalten.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.
2. Die Gebühren werden mit ihrer Festsetzung fällig und sind im Voraus zu entrichten.
3. Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
3. wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenschuldner gelten als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

1. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
2. Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend einer in dieser Satzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städt. Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5

Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (Bay VwZVG).

§ 6

Gebühren

I. Grabgebühren

1. Die Gebühren betragen für die Dauer der Ruhefrist

1.1 Familiengrab	292,00 €
1.2 Einzelgrab	146,00 €
1.3 Kindergrab (bis zum vollend. 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten)	110,00 €
1.4 Tiefgräber (Zuschlag von 25 %)	
1.4.1. Familiengrab - Tieferlegung	73,00 €
1.4.2. Einzelgrab - Tieferlegung	36,50 €
1.5 Urnennische	400,00 €

2. Bei Verlängerung eines Grabrechtes (Nutzungsrecht) beträgt die Gebühr pro Jahr 1/20 der jeweiligen Grabgebühr. Wird in einem Grabe eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern. Die Grabgebühr wird dabei immer für volle Jahre erhoben. Das neue Nutzungsrecht endet mit dem gleichen Tag und Monat wie das bisherige Nutzungsrecht.

2.1 Familiengrab	Verlängerung / Jahr	14,60 €
2.2 Einzelgrab	Verlängerung / Jahr	7,30 €
2.3 Urnennische	Verlängerung / Jahr	40,00 €

3. Die Kosten für die Erstellung des Denkmalfundaments werden neben der Grabstellengebühr erhoben. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

II. Leichenhausbenutzung

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 37,00 €

III. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Leichenpaß | 18,00 € |
| 2. Zustimmung zur Erstellung eines Grabmales | 15,00 € |
| 3. Zulassung von Gewerbetreibenden in den städt. Friedhöfen | |
| 3.1 für 3 Jahre | 275,00 € |
| 3.2 einmalige Zulassung (z. B. für auswärtige Gewerbetreibende) | 50,00 € |
| 4. Erteilung einer Graburkunde | 7,00 € |
| 5. Umschreibung einer Graburkunde auf einen anderen Verfügungsberechtigten | 7,00 € |
| 6. Müllabfuhr für die Zeit der Ruhefrist | |
| 6.1 Familiengrab | 58,00 € |
| 6.2 Einzelgrab | 29,00 € |
| 6.3 Kindergrab | 22,00 € |
| 6.4 Urnennische | 10,00 € |

Bei Verlängerung des Grabrechts (Nutzungsrecht) werden diese Gebühren im Verhältnis der Verlängerung zur Ruhefrist erneut erhoben.

- | | |
|--|--------|
| 6.5 Familiengrab Müllabfuhr / Jahr | 2,90 € |
| 6.6 Einzelgrab Müllabfuhr / Jahr | 1,45 € |
| 6.7 Urnennische Müllabfuhr / Jahr | 1,00 € |
| 7. Entsorgungsgebühr | |
| 7.1 pro Kranz | 8,00 € |
| 7.2 pro Bukett | 6,00 € |
| 7.3 pro Schale | 6,00 € |
| 8. Die Grabgebühren für den kirchlichen Friedhof in Thaldorf werden durch diese Gebührensatzung nicht berührt. | |

9. Exhumierung/Umbettung

9.1 Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	600,00 €
9.2 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	475,00 €
9.3 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	475,00 €
9.4 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	100,00 €
9.5 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	100,00 €
9.6 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	25,00 €
9.7 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	25,00 €

IV. Bestattungsgebühren

1. für Kinder bis 5 Jahre	130,00 €
2. für Erwachsene bei Normaltiefe	260,00 €
3. für Erwachsene bei Tieferlegung	320,00 €
4. für Urnen ohne Feier	110,00 €
5. für Urnen mit Feier	150,00 €
6. Stundenpauschale für Felsengräber (in Absprache mit Friedhofswärter)	50,00 €

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, 23. Februar 2021
Stadt Kelheim

Schweiger
Erster Bürgermeister